

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AIDLINGEN-GRAFENAU
VERBANDSSATZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
AIDLINGEN-GRAFENAU

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbarten die im § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden nach entsprechenden Beschlüssen der Gemeinderäte Aidlingen und Grafenau aufgrund der § 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.12.1975 (Ges.B1.1976 S.1) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes bzw. § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 09.1974 (Ges.B1:S.408) am 27.06.1974' (sowie den nachfolgend genannten Änderungen) folgende Verbandssatzung:

1. Änderung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.11.1979, Neufassung von § 2 Abs. 3.

§ 1 MITGLIEDER, NAMEN UND SITZ DES VERBANDES

(1) Die Gemeinde Aidlingen und die Gemeinde Grafenau (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden, den Gemeindeverwaltungsverband "Aidlingen-Grafenau".

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Aidlingen.

§ 2 AUFGABEN DES VERBANDES

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

a) Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:

- 1. Die vorbereitende Bauleitplanung
- 2. Die Aufgaben des Trägers zur Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

b) Weitere Erfüllungsaufgaben:

Beteiligung am Betrieb der Diakoniestation Aidlingen-Grafenau

(2) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeit nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind: die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende.

§ 4 VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich Haushaltssatzung,
6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als DM 5.000,- betragen,
11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken und die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
13. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Gemeinde Aidlingen und 6 auf die Gemeinde Grafenau entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesem im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5 GESCHÄFTSGANG

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, Ziffer 3, 9 und 11, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 VERBANDSVORSITZENDER

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden über diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs.2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 VERBANDSVERWALUNG

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Verband Beamte oder sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben auch geeigneter Bediensteter oder sächlicher Verwaltungsmittel der beiden Gemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den beiden Gemeinden.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8 FINANZIERUNG

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben:

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben:

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem für die einzelnen: Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.

3. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben je zur Hälfte.

(2) Die Umlage ist mit 1/4 in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Terrain Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 9 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 10 AUFNAHME VON WEITEREN VERBANDSMITGLIEDERN

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden.

(2) Die Bedingungen unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VERBAIDS

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlage

Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Aidlingen. Die Gemeinde Grafenau hat dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 12 SCHLUßBESTIMMUNGEN

(1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der Bürgermeister der Gemeinde Aidlingen wahr.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 8 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungs- wird gesondert festgesetzt.

(3) Der Verband entsteht am 1.1.1975, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Aidlingen/Grafenau, den 28.6.1974

Für die Gemeinde Aidlingen (Gemeinderatsbeschluss vom 27.6.1974)
gez. Häge Bürgermeister

Für die Gemeinde Grafenau (Gemeinderatsbeschluss vom 24.6.1974)
gez. Bien Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Böblingen als Aufsichtsbehörde des Verbandes mit Erlass vom 28.6.74 genehmigt.

Für die Satzungsänderung vom 15.11.1979:

Aidlingen, den 23.01.1980 Häge, Verbandsvorsitzender

Vorstehende Satzungsänderung wurde vom Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 14.01.1980 gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.B1.S.40.8) genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde in Grafenau öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Gemeindemitteilungsblatt vom 31.01.1980, Nr.5/1980, Seite 1.

Sie ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung, am 01.02.1980 in Kraft getreten.